

## **1. Anerkennung des Berufsbilds**

Zur Anerkennung im Deutschen Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie DFKGT müssen in einem Studiengang/einer Weiterbildung im Fach Kunsttherapie die im „Berufsbild Kunsttherapeut:in des DFKGT e.V.“ unter Punkt 6 beschriebenen Kompetenzen vermittelt und die unter Punkt 7 beschriebenen Rahmbedingungen umgesetzt sowie die beschriebenen Inhalte gelehrt werden.

## **2. Studienabschlüsse zum Berufsbild Kunsttherapeut:in (DFKGT)**

Zur Berufsqualifizierung als Kunsttherapeut:in ist grundsätzlich die Erbringung von 210 ECTS (oder diesem Umfang entsprechend) an fachrelevanten, im Berufsbild Kunsttherapeut:in beschriebenen Inhalten erforderlich. Die einzelnen anerkannten Abschlüsse gliedern sich wie folgt:

- 2.1 Grundständig berufsqualifizierende kunsttherapeutische Bachelorstudiengänge müssen mindestens **210 ECTS** umfassen und berechtigen zum Führen des Titels „Kunsttherapeut:in BA (DFKGT)“
- 2.2 Weiterbildend berufsqualifizierende kunsttherapeutische Masterstudiengänge und Diplomstudiengänge an Kunsthochschulen umfassen **120 ECTS** und setzen 180 ECTS voraus, von denen mindestens **90 ECTS** als fachrelevant für das Berufsbild Kunsttherapeut:in nachgewiesen werden müssen. Sie schließen mit 300 ECTS ab und berechtigen zum Führen des Titels „Kunsttherapeut:in MA (DFKGT)“.
- 2.3 Berufsqualifizierende kunsttherapeutische Weiterbildungen an privatrechtlichen Instituten müssen **120 ECTS** entsprechen und für das Berufsbild Kunsttherapeut:in fachrelevante Inhalte in einem **90 ECTS** entsprechenden Umfang zur Zulassung vorschreiben.

## **3. Umfang des Studiums/der Weiterbildung und Leistungsüberprüfung**

Nachfolgende Rahmenrichtlinien bezüglich der Lehrinhalte, ihres jeweiligen Umfangs in Stunden und ECTS sowie ihrer Überprüfung stellen Mindestanforderungen dar und müssen erfüllt und nachgewiesen werden.

Kategorie	Umfang Lehr- und Praktikumsstunden <sup>1</sup> SWS / Stunden (45')	Umfang ECTS <sup>2</sup>	Leistungsüberprüfung <sup>3</sup>
<b>Mindestumfang theoretischer und praktischer Lehrinhalte</b>	<b>54 SWS / 810 Stunden</b>	<b>90 ECTS</b>	<b>bescheinigte Teilnahme</b>
davon Fachspezifische Lehrinhalte Kunsttherapie	20 SWS / 300 Std.	35 ECTS	bewertete Prüfungsleistung
davon Psychologische und psychotherapeutische Grundlagen	10 SWS / 150 Std.	20 ECTS	bewertete Prüfungsleistung
davon Künstlerische Grundlagen	10 SWS / 150 Std.	15	bewertete Prüfungsleistung
davon Supervision <sup>4</sup>	4 SWS / 60 Std.	5	bescheinigte Teilnahme
davon Lehrtherapeutische Selbsterfahrung <sup>5</sup>	6 SWS / 90 Std.	5	bescheinigte Teilnahme
davon Wissenschaftliches Arbeiten und Forschen	4 SWS / 60 Std.	10	bewertete wissenschaftliche Arbeit
<b>Mindestumfang Praktika<sup>6</sup></b>	<b>670 Std.</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>bewertete Fallstudie</b>
davon unter Anleitung	450 Std.		bescheinigte Teilnahme
davon Praktikum selbständig	100 Std.		bescheinigte Teilnahme
davon weitere Praktika	120 Std.		bescheinigte Teilnahme
<b>Gesamtumfang an Stunden und ECTS, die ein Studium/eine Weiterbildung zum Berufsbild Kunsttherapeut:in mindestens umfassen muss.</b>	<b>1.480 Std.</b>	<b>120 ECTS</b>	
<b>Weitere, für das Berufsbild Kunsttherapeut:in fachrelevante Leistungen. Bei Masterstudiengängen und privaten Weiterbildungen müssen diese als Zulassungs-voraussetzung<sup>7</sup> nachgewiesen werden.</b>	<b>675 Std.</b>	<b>90 ECTS</b>	
<b>Gesamtumfang für das Berufsbild Kunsttherapeut:in fachrelevanter Stunden und ECTS inklusive für das Berufsbild Kunsttherapeut:in anerkannter fachrelevanter Leistungen</b>	<b>2155 Std.</b>	<b>210 ECTS</b>	

## Verbindliche Erläuterungen:

### <sup>1</sup> Lehr- und Praktikumsstunden:

Lehrstunden geben den Umfang eines Studiums aus Perspektive der Studienanbieter an. Genannt sind jeweils Mindestanforderungen. Die Zahlen beziehen sich nur auf die verpflichtend im Curriculum vorgesehenen Inhalte, nicht auf Empfehlungen. Eine Lehrstunde umfasst ebenso wie eine Praktikumsstunde 45 Minuten. Sie kann grundsätzlich nur einfach gezählt werden, auch wenn sie inhaltlich mehreren Kategorien zugeordnet werden kann. Intern verwendete Angaben über Zeitstunden à 60 Minuten sind entsprechend umzurechnen. Lehrstunden sind ausschließlich Stunden, die von einer qualifizierten Lehrperson gehalten/begleitet werden. Hierzu zählen keine Gruppenarbeiten oder selbstorganisierte Lern-/Arbeitsformen der Studierenden/Teilnehmenden, keine Praktika oder von den Studierenden durchgeführte Projekte. Lehrstunden zählen, auch wenn sie von mehreren Lehrpersonen abgehalten werden, immer nur einfach. An Hochschulen entsprechen demnach die Lehrstunden der Anzahl der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen SWS, multipliziert mit der Anzahl der Semesterwochen plus die Prüfungszeit bei Präsenzprüfungen.

### <sup>2</sup> ECTS:

ECTS-Punkte beschreiben den Gesamtaufwand aus Perspektive der Studierenden (Workload). 1 ECTS steht dabei für 25 Zeitstunden oder 30 Stunden à 45'. Der Workload umfasst zusätzlich zu den Lehrstunden das veranschlagte Selbststudium sowie Prüfungszeiten. Als Selbststudium gilt Literaturstudium, eigenständige studentische Arbeitsgruppen, das Verfassen schriftlicher Studien- und Abschlussarbeiten, freie Atelierarbeit, Gestaltung von Bildtagebüchern, selbständige Prüfungsvorbereitung etc.). Das Selbststudium fließt in die ECTS-Angaben ein, kann aber grundsätzlich nicht auf den Umfang an Stunden in den diesen Rahmenrichtlinien/Mindeststandards angerechnet werden. Die Aufschlüsselung der ECTS muss in den jeweiligen Modulhandbüchern differenziert in Lehre plus Selbststudium und sich daraus ergebender Gesamtaufwand dargelegt werden. Die im Umfang der ECTS zum Ausdruck kommenden Einschätzungen des zusätzlich erforderlichen Selbststudiums liegen im Ermessen des Studiengangs/der Weiterbildung und variieren je nach Lehrinhalt.

### <sup>3</sup> Leistungsüberprüfung:

Der Studiengang/die Weiterbildung muss die von den Studierenden erbrachten Leistungen in angemessener Form überprüfen. Leistungsnachweise können benotet oder mit *bestanden/nicht bestanden* bewertet werden. Prüfungsformen sollen adäquat zu den Prüfungsinhalten sein und können schriftlich, mündlich oder praktisch erbracht werden. Teilnahmenachweise müssen von den Lehrenden ausgestellt werden. Zum Abschluss des Studiums/der Weiterbildung muss eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste schriftliche Prüfungsarbeit verfasst, geprüft und bewertet werden.

### <sup>4</sup> Supervision:

Supervision erfolgt grundsätzlich begleitend zu den Praktika und bezieht die künstlerischen Prozesse und Ergebnisse mit ein. Als Ausbildungssupervision muss sie von qualifizierten Supervisor:innen innerhalb des Studiengangs/der Weiterbildung angeboten werden.

### <sup>5</sup> Lehrtherapeutische Selbsterfahrung:

Lehrtherapeutische Selbsterfahrung muss verpflichtender Teil des Studiengangs/der Weiterbildung sein. Von einer Krankenkasse übernommene Gruppen- oder Einzeltherapie kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.

### <sup>6</sup> Praktika:

Die Angaben zu den Praktika beziehen sich ausschließlich auf kunsttherapeutische Hospitationen und Praktika, insbesondere die Therapiezeiten, Fallbesprechungen und Intervisionen, Vor- und Nachbereitung im Atelier und die Dokumentation vor Ort in der Institution. Hingegen können Fahrtzeiten, Literaturstudium, externe Dokumentation zu Studienzwecken sowie die persönliche Vor- und Nachbereitung nicht in die Gesamtstundenzahl eingerechnet werden. Praktika müssen durch Vorbereitung, Supervision und Evaluation erkennbar mit den Lehrinhalten vernetzt und in das Studium/die Weiterbildung eingebunden sein. Die Praktika müssen innerhalb mindestens zweier unterschiedlicher Bereiche absolviert werden, eines davon im klinischen Setting unter Anleitung einer Kunsttherapeut:in. Mindestens 450 der Praktikumsstunden müssen unter Anleitung einer Kunsttherapeut:in oder einer anderen fachlich qualifizierten Person erfolgen. 100 Stunden müssen selbständig in dem Sinne erbracht werden, dass die Praktikant:innen in der Rolle der Kunsttherapeut:in tätig sind. Praktika ohne supervisorische Begleitung seitens der Hochschule/Ausbildungsinstitution können nicht anerkannt werden.

### <sup>7</sup> Zulassungsvoraussetzungen:

Zulassungsvoraussetzungen bezeichnen die Voraussetzungen, die für die Bewerbung an einer Hochschule/Weiterbildungsinstitut zwingend erforderlich sind. Als fachrelevant gelten ausschließlich die im Berufsbild Kunsttherapeut:in unter Punkt 6 beschriebenen Kompetenzen. Die Zulassung zu einem Bachelorstudium und zu einer Weiterbildung an einem privaten Institut setzen mind. die fachgebundene Hochschulreife bzw. die in den Landeshochschulgesetzen vorgesehenen Äquivalente voraus. Die Zulassung zu einer privaten Weiterbildung muss zusätzlich 90 für das Berufsbild Kunsttherapeut:in fachrelevante ECTS voraussetzen. Die Zulassung zu einem Master-/Diplomstudiengang setzt ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einem fachrelevanten Bereich mit mindestens 180 ECTS voraus, von denen mindestens 90 ECTS als fachrelevant für das Berufsbild Kunsttherapeut:in nachgewiesen werden müssen.

#### 4. Differenzierung der Anforderungen an kunsttherapeutische Studiengänge und Weiterbildungen nach DQR-Stufen 6 und 7 (Bachelor- und Masterniveau)

Kunsttherapeut:innen werden auf Bachelor-Niveau (Stufe 6) und auf Master-Niveau (Stufe 7) ausgebildet. Berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge umfassen mindestens 210 ECTS. Berufsqualifizierende Masterstudiengänge schließen (inkl. eines vorangegangenen Bachelorstudiengang, der als Zulassungsvoraussetzung gilt) mit 300 ECTS ab. Diese berufsqualifizierenden Masterstudiengänge umfassen mindestens 120 ECTS und erfordern den Nachweis 90 fachrelevanter ECTS aus einem vorangegangenen Studium. Konsekutive Masterstudiengänge Kunsttherapie mit insgesamt 300 ECTS kunsttherapeutischer Inhalte gehen darüber hinaus und sind in diesen Rahmenrichtlinien für berufsqualifizierende Studiengänge/Weiterbildungen nicht erfasst. Sie bauen auf einem Bachelorstudium Kunsttherapie auf und vertiefen spezifische Schwerpunkte. Weiterbildungen an privaten Instituten sind auf Bachelorniveau (Stufe 6) einzuordnen und umfassen mindestens 120 ECTS. Die Weiterbildungsteilnehmer:innen müssen mindestens 90 fachrelevante ECTS aus einer ersten abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studium nachweisen.

Alle Studiengänge und Weiterbildungen (Stufe 6 und Stufe 7) qualifizieren dazu, kunsttherapeutische Prozesse zu initiieren, zu steuern und zu evaluieren. Sie vermitteln fundiertes Wissen zur Theorie und Methodik der Kunsttherapie und befähigen dazu künstlerische Prozesse und Medien im Rahmen therapeutischer Tätigkeiten anzuwenden. Dies beinhaltet das Wissen über die fachspezifischen Grundlagen ihres Arbeitsfeldes, die Fähigkeit zur verfahrensspezifischen Befunderhebung (kunsttherapeutische Diagnostik), Therapieplanung und Prozessbegleitung.

Sie vermitteln fachspezifisch Kenntnisse

- der psychodiagnostischen Klassifikationssysteme
- von Beziehungsaspekten, Prozessen, Behandlungskonzepten und Methoden in der Psychotherapie
- der Grundlagen von Bezugsdisziplinen wie Kunsttheorie, Kunstgeschichte, Kunstphilosophie besonders im Hinblick auf die Bezüge zur Ästhetik, Anthropologie, Soziologie, Psychologie/Psychotherapie
- der Rolle des physischen Arbeitssettings (z.B. des Ateliers) und dessen Einflüsse auf den künstlerischen Prozess und die emotionale Erfahrung der Patient:innen/Klient:innen

Sie vermitteln fachspezifische therapeutische Kompetenzen:

- Die Fähigkeit, altersspezifische psychische und körperliche Entwicklungsstufen, -verläufe, und -themen sowie deren Abweichungen einschätzen zu können
- Die Fähigkeit zum Aufbau einer empathischen Therapeut:in-Patient:in-Beziehung einschließlich der erforderlichen Nähe-Distanz-Regulierung und Verständnis von Intersubjektivität
- Die Fähigkeit zur Verknüpfung von persönlicher Kompetenz (Introspektions- und Beziehungsfähigkeit) und Behandlungskonzept
- Die Fähigkeit zur Indikationsstellung und Formulierung von Therapiezielen sowie zur Begleitung, Beobachtung, Dokumentation, Abschluss und Evaluation eines therapeutischen Prozesses
- Die Fähigkeit, Störungen und Ressourcen zu erkennen und auf sie zu reagieren
- Die Fähigkeit zur Schaffung und ggf. Modifikation therapeutischer Settings innerhalb institutioneller Rahmenbedingungen
- Die Fähigkeit zur Einbindung rechtlicher und ethischer Regelungen
- Die Fähigkeit zur kontinuierlichen Reflexion der eigenen Interventionen und zur Nutzung qualitätssichernder Maßnahmen, z.B. Dokumentation, Supervision, Vernetzung und Teamarbeit

Sie vermitteln fachspezifische künstlerische Kompetenzen:

- Kompetenz im künstlerischen Ausdruck und der ästhetischen Kommunikation als Ergebnis einer fundierten Praxis der bildenden Kunst
- Wahrnehmungskompetenz sowie Sensibilität für ästhetische Phänomene
- Fähigkeit zum Umgang mit einer großen Bandbreite künstlerischer Medien und Materialien
- Die Fähigkeit, künstlerische Prozesse therapeutisch zu begleiten und zu steuern

Sie vermitteln fachspezifische personale Kompetenzen:

- Die Fähigkeit zur Introspektion und die Bereitschaft, sich mit der eigenen Person konstruktiv auseinanderzusetzen. Dazu gehört die Bezugnahme auf eigene künstlerische und biografische Erfahrungen.
- Die Fähigkeit zur Belastungsregulation sowie zur Selbststeuerung eigener Affekte und Verhaltensimpulse in therapeutischen Situationen.
- Die Fähigkeit der Selbstfürsorge zur Herstellung emotionaler Stabilität.
- Die Befähigung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit in therapeutischen Teams
- Die Berücksichtigung genderspezifischer und interkultureller Aspekte der Beziehungsgestaltung.

#### **4.1 Bachelorniveau (Stufe 6)**

Bachelor Kunsttherapeut:innen werden auf Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) ausgebildet. Beschrieben werden nachfolgend die zu vermittelnden Kompetenzen, die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von kunsttherapeutischen Prozessen benötigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

##### **Fachkompetenz Wissen:**

- Breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung von Kunsttherapie sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse).
- Kenntnisse zur Weiterentwicklung der Kunsttherapie und einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen (v.a. Psychologie, Psychotherapie, Kunst, Pädagogik).
- Befähigung zum eigenständigen künstlerischen, kunsttherapeutischen und wissenschaftlichen Arbeiten.
- Breites Wissen an quantitativen und qualitativen Forschungsansätzen.

##### **Fachkompetenz Fertigkeiten:**

- Umfangreiches Spektrum an künstlerischen und kunsttherapeutischen Vorgehensweisen und Methoden zur Bearbeitung komplexer künstlerischer und kunsttherapeutischer Fragestellungen (entsprechend der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse).
- Befähigung, sich auf Patient:innen/Klient:innen mit unterschiedlichen Diagnosen und Bedürfnissen einzustellen und auch bei häufigen Veränderungen therapeutische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen und anpassen zu können.
- Befähigung, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Theorie und Praxis reflektieren und ggf. integrieren zu können.

##### **Personale Kompetenz, Sozialkompetenz:**

- Verantwortliche Mitarbeit in Expertenteams.
- Anleitung der fachlichen Entwicklung anderer.
- Vorausschauender Umgang mit Problemen im Team.
- Kompetenz komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.

##### **Selbständigkeit:**

- Befähigung, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, reflektieren und bewerten und diese eigenständig und nachhaltig zu gestalten.
- Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit in institutionellen Kontexten.

#### **4.2 Master-Niveau (Stufe 7)**

Master-Kunsttherapeut:innen werden auf dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen ausgebildet. Beschrieben werden nachfolgend die zu vermittelnden Kompetenzen, die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungsstruktur durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist.

#### **Fachkompetenz Wissen:**

- Umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand über Kunsttherapie (entsprechend der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse).
- Erweitertes Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen (v.a. Psychologie, Psychotherapie, Kunst, Pädagogik).
- Befähigung, Forschungsdesigns für Fragestellungen des Fachgebiets zu entwickeln und eigenständig umzusetzen.

#### **Fachkompetenz Fertigkeiten:**

- Spezialisierte und konzeptualisierte künstlerische und kunsttherapeutische Fertigkeiten (entsprechend der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse).
- Befähigung, auch bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen.
- Befähigung, neue wissenschaftlich fundierte kunsttherapeutische Erkenntnisse oder Verfahren zu entwickeln, diese anzuwenden und sie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien zu bewerten.

#### **Personale Kompetenz, Sozialkompetenz:**

- Kompetenz, kunsttherapeutische Teams im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse nach außen zu vertreten.
- Kompetenz die fachliche Entwicklung anderer gezielt zu fördern und bereichsspezifische und interdisziplinäre Diskussionen zu führen.

#### **Selbständigkeit:**

- Kompetenz, Ziele für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen eigenständig zu erschließen.
- Befähigung, ein Promotionsvorhaben zu entwerfen und zu beantragen.

#### **5. Ergänzende Dokumente:**

Fachspezifische, in diesem Dokument verwendete Begrifflichkeiten werden in einem Glossar zu den Rahmenrichtlinien erläutert. Für den Erwerb einer institutionellen Mitgliedschaft gem. §4.2. der Satzung gelten die aktuellen Richtlinien für den Aufnahmeprozess von Studiengängen/Weiterbildungen. Eine ordentliche bzw. vorläufige Mitgliedschaft ist mit den geforderten Nachweisen gem. §4.1. bzw. §4.3. möglich. Die Anerkennung der DFKGT-Ethikrichtlinien ist obligatorisch.

Entwurf der Ausbildungskommission des DFKGT  
Einstimmig verabschiedet in der AK-Sitzung am 08.11.2025  
Nach Rückmeldung des Vorstands überarbeitet am 07.12.2025  
Vom Vorstand überarbeitet am 12.1.2026